

Antragsteller/Private Beschäftigungsstelle	
Name des Unternehmens:	Bank:
	Konto.-Nr.:
Straße:	Bankleitzahl:
PLZ/Ort:	IBAN:
Tel.-Nr.:	BIC:

An das
Hessische Amt für
Versorgung und Soziales Wiesbaden
Abteilung VIII
Mainzer Str.35

65185 Wiesbaden

GZ: VIII - 63 a -

Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Vierter Teil: Ehrenamt in der Jugendarbeit in der Fassung vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207)

hier: Antrag auf Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts für aufgeführten Beschäftigten

HINWEIS! Der Lohnkostenerstattungsantrag ist erst nach der Veranstaltung vorzulegen.

Bitte nur eine Person eintragen.

Angaben zur Person				Freistellungszeitraum angeben: vom bis	Anzahl der Freistellungstage im Jahr 	Bruttoarbeitsentgelt für die Freistellung (ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung). Sonderzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld u. Urlaubsgeld) sind ebenfalls <u>nicht</u> in die Berechnung des Bruttoarbeitsentgeltes einzubeziehen. Gehaltsabrechnung/Verdienstbescheinigung des Freistellungsmonats und Teilnahmebescheinigung bitte beifügen!
Name, Vorname	Geb.-Datum	Geschlecht				
		männl.	weibl.			
Gesamtsumme EURO						

Beigefügt ist die nach § 44 des o.a. Gesetzes erforderliche **Befürwortung** der Freistellung durch

- den Hessischen Jugendring, Schiersteiner Straße 31-33, 65187 Wiesbaden (Tel.: 0611-990 83-0)
- den Landessportbund, Sportjugend Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main (Tel.:069-6789-0)
- die entsprechende Landesorganisation der im Hessischen Landtag vertretenen Partei
- das zuständige Jugendamt

Wirtschaftsbereich angeben:

- Produzierendes Gewerbe Handwerk
- Handel, Gastgewerbe und Verkehr
- Sonstige Dienstleistungen

Bitte Postanschrift der Beschäftigungsstelle
des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin angeben:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt, gleichzeitig wird versichert, dass eine bezahlte Freistellung nach § 42 HKJGB tatsächlich erfolgt ist.

Ort und Datum

Stempel

Unterschrift

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
Vierter Teil: Ehrenamt in der Jugendarbeit in der Fassung
vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207)

§ 42

Anspruch auf Freistellung

- (1) In privaten Beschäftigungsstellen beschäftigte Personen über 16 Jahre, die ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätig sind, ist auf Antrag bezahlte Freistellung zu gewähren
 1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden,
 2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.Jugendarbeit im Sinne von Satz 1 ist Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie im Jugendsport der Vereine, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden.
- (2) Eine Freistellung ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1.
- (3) § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I Seite 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), gilt entsprechend.
- (4) Die Freistellung kann nur dann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit beansprucht werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.